

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

40/2010, 26. August 2010

INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität
Berlin

Neufassung der Semesterticket-Satzung 1130

Studierendenparlament der Freien Universität
Berlin

Neufassung der Sozialfonds-Satzung zum
Semesterticket 1133

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin

Neufassung der Semesterticket-Satzung

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), am 9. Februar 2010 folgende Neufassung der Semesterticket-Satzung¹ erlassen²:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Beitragshöhe Semesterticket

Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Höhe des Beitrages beträgt:

- im Sommersemester 2010 und Wintersemester 2010/11: 163,50 Euro und
- im Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12: 168,00 Euro.

Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des VBB-Semesterticketvertrages.

(2) Geltungsbereich Semesterticket

Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März,
 - Sommersemesters vom 1. April bis 30. September,
- für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu 3 Kinder) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen. Ein Fahrrad kann unentgeltlich mitgenommen werden, wenn dies die Beförderungsbedingungen zulassen. Dabei gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonennahverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Dies sind alle Angebote, bei

1 Semesterticket-Satzung nach § 18 a BerlHG vom 26. April 2002, neugefasst durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 9. Januar 2008.

2 Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. Juli 2010 bestätigt worden.

denen VBB-Fahrausweise anerkannt werden. Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge.

(3) Nachweis der Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ nachgewiesen. Soweit der Studierendenausweis kein von der Hochschule aufgebrachtes Lichtbild enthält, gilt die Fahrtberechtigung nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild oder einem gültigen Internationalen Studierendenausweis (ISIC). Sind bis zum 21. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

§ 2

Beitragspflicht: Ausnahmen, Befreiung, Zuschuss

(1) Ausnahmen von der Beitragspflicht

Folgende Personen sind von der Beitragspflicht zum Semesterticket ausgenommen und erhalten kein Semesterticket:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten,
2. Nebenhörerinnen und Nebenhörer, Gasthörerinnen und Gasthörer und Fernstudierende,
3. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dies der Hochschulverwaltung nachgewiesen haben,
4. Studierende, die an einer anderen Hochschule der Länder Berlin oder Brandenburg immatrikuliert sind und dort ein VBB-Semesterticket erhalten.

(2) Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen werden, wenn sie wollen, auf Antrag nachträglich von der Beitragspflicht zum Semesterticket ausgenommen, erhalten ihren Beitrag zurück und ihr Semesterticket wird als ungültig gekennzeichnet:

1. Behinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können, worunter auch zeitweilige Behinderungen verstanden werden, wenn sie für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen,
2. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei – zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten,

3. Studierende, die für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbaustudiengänge, ein Teilzeit- oder Berufsbegleitendes Studium sowie als Promotionsstudierende immatrikuliert sind oder an weiterbildenden Studien teilnehmen. Dies gilt außerdem für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines nicht konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die für ein Studium mit dem Studienabschluss Master im Rahmen eines konsekutiven Studienganges eingeschrieben sind,
4. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden,
5. Studierende, die im Besitz eines Firmentickets sind.

Dementsprechende Anträge und geeignete Nachweise sind an das Semesterticketbüro zu richten, näheres dazu in § 3. In Abweichung von § 2 Abs. 2 können Promotionsstudierende vorab mitteilen, ob sie ein Semesterticket erwerben möchten oder nicht. Erfolgt keine Mitteilung, so wird nach § 2 Abs. 2 verfahren.

(3) (Teil-)Befreiung von der Beitragspflicht

Folgende Personen können die teilweise oder ganze Rückerstattung des gezahlten Beitrages zum Semesterticket beantragen:

1. Studierende, die nachweislich mehr als einen Monat nach Semesteranfang immatrikuliert werden,
2. Studierende, die im laufenden Semester exmatrikuliert werden oder ihre Immatrikulation zurücknehmen,
3. Studierende, die im laufenden Semester rückwirkend beurlaubt werden oder im laufenden Semester nachweislich so schwer erkranken, dass sie zur Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigt wären.

Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet. Maßgeblicher Beginn der Berechnung der noch nicht angebrochenen Monate ist dabei die Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets beim Semesterticketbüro. Erfolgt die Mitteilung über Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets über die Studierendenverwaltung, wird von einer Bearbeitungsfrist von drei Tagen ausgegangen, die den Rückerstattungsanspruch unberührt lässt. Liegt der Entwertungszeitpunkt in den ersten drei Tagen eines Monats, wird von einer Entwertung des Semestertickets im letzten Monat ausgegangen. Ferientage und Wochenenden, an denen die Studierendenverwaltung oder das Semesterticketbüro geschlossen sind, werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. Für Monate vor der Abgabe bzw. Entwertung des Semestertickets werden keine Beiträge erstattet.

(4) Zuschuss zum Semesterticketbeitrag

Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Betrag für das Semesterticket aufzubringen, können beim Semesterticketbüro einen teilweisen oder vollständigen Zuschuss aus dem

Sozialfonds erhalten. Näheres dazu ist in der Sozialfonds-Satzung geregelt.

§ 3

Anträge an das Semesterticketbüro

(1) Zuständigkeit

Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge ist das Semesterticketbüro. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit der gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen

(2) Antragsfristen

„Bei der Abgabe des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht beim Semesterticketbüro gelten folgende Fristen:

1. Bei Studierenden, die sich zurückmelden und
 - a) beurlaubt sind, muss der Antrag bis sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Semesterticketbüro eingegangen sein.
 - b) sich im Praxissemester, im Auslandssemester oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit für mindestens vier – in begründeten Ausnahmefällen auch drei – zusammenhängende Monate des jeweiligen Semesters außerhalb des Geltungsbereichs aufhalten, muss der Antrag bis 30. September für das Wintersemester und bis 31. März für das Sommersemester oder 14 Tage nach Eintreten des Antragsgrundes im Semesterticketbüro eingegangen sein.
2. Bei Studierenden, die sich neu immatrikulieren, muss der Antrag innerhalb von 1 Monat ab Datum der Immatrikulation im Semesterticketbüro eingegangen sein.

Bei sonstigen Studierenden im Sinne des § 2 (2) und (3) ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Antragssemesters möglich.

(3) Bewilligungszeiträume

Befreiungen von der Zahlungspflicht gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der Zahlungspflicht wird nicht gewährt.

(4) Entscheidung über Anträge, Erstattung Beiträge

Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden wenn möglich per E-Mail mitzuteilen und eine Ablehnung ist zu begründen. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Immatrikulationsbüro unverzüglich mitgeteilt. Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die

Rückzahlung des erlassenen Beitrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Erstattung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrberechtigung gültige Studierendenausweis dem Semesterticketbüro vorgelegt und von diesem mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 4

Kündigung bestehender Abonnements

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines der Verbundverkehrsunternehmen besitzen, können diese entsprechend den Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

§ 5

Verwendung weiterer Einnahmen

Alle weiteren Einnahmen aus dem Semesterticketbeitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung oder der Sozialfonds-Satzung benötigt werden, werden dem Sozialfonds nach § 18 a (5) BerlHG zugeführt.

§ 6

Kündigung des VBB-Semestertickets

Die Studierendenschaft kann den VBB-Semesterticketvertrag kündigen, wenn sich die Studierenden in einer Urabstimmung für die Abschaffung des Semestertickets aussprechen. Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht mit Wirkung zum Ende des laufenden Semesters ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der BVG, der S-Bahn Berlin GmbH, der DB Regio AG und dem VBB jeweils gesondert spätestens 1 Monat vor Beginn des jeweils nachfolgenden Semesters zugeht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin

Neufassung der Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket

Präambel

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Semesterticket-Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Im vom AstA FU eingerichteten Semesterticketbüro kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag gestellt werden.

Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin beschlossen, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

Satzung nach § 18 a BerlHG

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), am 9. Februar 2010 folgende Neufassung der Sozialfonds-Satzung¹ erlassen²:

**§ 1
Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds in Höhe von 5,00 Euro. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticketbüros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 5 BerlHG verwendet. Bei Beendigung bzw. ohne Fortführung des Semesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu. In diesem Falle werden die Mittel ausschließlich zum Ausgleich eines etwaigen finanziellen Defizits durch die Betreibung des Semesterticketbüros verwendet oder zur Unterstützung von studentischen Projekten, die sozialen Zwecken dienen.

¹ Sozialfonds-Satzung nach § 18 a BerlHG in der Fassung vom 26. April 2002, neugefasst durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 16. Juli 2008.

² Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 26. Juli 2010 bestätigt worden.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen durch das Semesterticketbüro.

**§ 2
Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von § 2 a das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und das durchschnittliche Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 c und § 2 b nicht überschreitet.

Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel 6 Monate. Für sich rückmeldende Studierende endet der Berechnungszeitraum am letzten Tag des Monats, in den das Ende der Rückmeldefrist des Antragssemesters fällt, für sich Immatrikulierende zum Monatsende ihrer Immatrikulation.

**§ 2 a
Besondere Härten**

Als besondere Härten gelten:

1. das Anfertigen der Studienabschlussarbeit, wenn diese mindestens 3 Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt,
2. ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt,
3. wenn das Einkommen nach § 2 c den Bedarf im Sinne von § 2 b Nr. 2 bis Nr. 9 innerhalb des Berechnungszeitraumes um durchschnittlich 20 % unterschreitet,
4. für ausländische Studierende das Fehlen oder die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
5. Schwangerschaft ab der 12. Woche,
6. alleinerziehend von Kind(ern) bis 14 Jahren zu sein,
7. die Vollendung des 65. Lebensjahres,
8. Erwerbsminderung nach SGB 9 § 69 Abs. 5 (Ausweis G),
9. Eingliederungshilfe für Behinderte,
10. Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,

11. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

§ 2 b Bedarf

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Mindestgrundbedarf von 351 €, welcher nach § 20 SGB II angepasst werden kann,
2. einer Pauschale von 200 € für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 320 €,
3. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
5. einer Mehrbedarfspauschale von 69 € für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
6. den Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe: VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5),
7. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, können nach Einzelfallentscheidung des Semesterticketbüros angerechnet werden, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 30 % des Einkommens der oder des Studierenden beträgt,
8. für jede Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Mindestgrundbedarf in Höhe von 351 €, welcher nach § 20 SGB II angepasst werden kann und steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 150 €,
9. einem Mehrbedarf in Höhe von 59 € für Studierende, welche schwanger ab der 12. Woche, über 65 Jahre alt oder voll erwerbsgemindert sind. Behinderte Studierende, welche Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf von 152 € geltend machen. Bei Alleinerziehenden wird ein Mehrbedarf in Höhe von 138 € für das erste Kind und 52 € für jedes weitere Kind angerechnet.

§ 2 c Einkommen

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/innen ausgezahlt werden. Studierende haben verfügbare Gelder einzusetzen, sofern diese den Bedarf für 3 Monate überschreiten.

§ 3 Vergabekriterien

(1) Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten den Gesamtbetrag zu erlassen, kommt es zu Teilzuschüssen, deren Höhe durch eine Gewichtung folgender Kriterien errechnet wird:

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf
 - a) für je vollendete 17 €, die das Einkommen nach § 2 c unter dem Bedarf nach § 2 b liegt, wird ein Punkt vergeben
 - b) für je vollendete 50 € anzurechnender Kosten nach § 2 a Nr. 11, wird ein Punkt vergeben
2. und nach dem Zeitraum innerhalb des Berechnungszeitraumes, für den die besonderen Härtegründe nach § 2 a bestehen
 - a) für § 2 a Nr. 1 oder 2 bei:
 - mindestens 3 Monate: 5 Punkte
 - mindestens 4 Monate: 10 Punkte
 - b) für § 2 a Nr. 3 ist von einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten auszugehen: 10 Punkte
 - c) für § 2 a Nr. 4, 6, 7, 8 und 9 ist von einem unabsehbaren Zeitraum auszugehen: 15 Punkte
 - d) für § 2 a Nr. 5 und 10 ist unabhängig davon wie lange die Härte innerhalb des Berechnungszeitraumes bestand, von einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten auszugehen: 5 Punkte. Bestand die Härte mindestens 4 Monate: 10 Punkte.

(2) Bei den vergebenen Punkten nach § 3 (1) Nr. 1 gibt es keine Obergrenze, während nach § 3 (1) Nr. 2 maximal 30 Punkte erreicht werden können.

§ 4 Verteilung der Mittel

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschütten-

den Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 3 für alle Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Der auszahlende Mindestbetrag für einen Teilzuschuss beträgt 80 €. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Zuschuss durch sechs zu teilen und mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren.

(3) Die übrig bleibenden Mittel im Sinne des § 4 (1) werden in der Reihenfolge des Antragsvorgangs an Studierende ausgeschüttet, die im laufenden Semester immatrikuliert wurden und über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlungsbetrag maßgeblich, der nach Abs. 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden nach § 1 Abs. 1 verwandt.

§ 5 Antragsunterlagen

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

§ 6 Antragsfristen

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich rückmelden, bei Studierenden, die zum ersten Mal an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind oder TeilnehmerInnen des Studienkollegs sind, vier Wochen nach

Vorlesungsbeginn oder spätestens bis zwei Wochen nach der Immatrikulation möglichst vollständig beim Semesterticketbüro eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich und selbstständig nachzureichen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass sie/er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

§ 7 Bewilligungszeitraum

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

§ 8 Antragsbearbeitung

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden wenn möglich per E-Mail mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2010/2011. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.